

Beschluss Nr. 06/2024

Pauschale Entgeltfortschreibung im Bereich der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX ab 2025

- öffentlich –

Die Mitglieder der Brandenburger Kommission beschließen Eckpunkte die beigefügten Eckpunkte einer pauschalen Personal- und Sachkostensteigerung im Bereich der Eingliederungshilfe ab 2025.

Der Beschluss der Brandenburger Kommission wird unter Haushaltsvorbehalt gefasst, da gegebenenfalls eine Zustimmung des MdFE zu den Eckpunkten einzuholen ist.

Fr. Oster

Vorsitzende BK

i.V. Fr. Metzlauff

Geschäftsstelle BK

Eckpunkte der pauschalen Fortschreibung der Vergütungen ab 01.01.2025 für das Geschäftsjahr 2025

1. Ziel:

Mit der Vereinbarung von Eckpunkten einer pauschalen Fortschreibung der Vergütungen ab 01.01.2025 für das Jahr 2025 wird das Ziel verfolgt, die Leistungserbringer in die Lage zu versetzen, eine qualitätssichernde Arbeit zu erbringen und dabei die Anzahl von Einzelverhandlungen spürbar zu reduzieren. In den vergangenen Jahren entwickelten sich die Einzelverhandlungen zahlenmäßig auf ca. 38 % der Angebote je Jahr. Somit wird deutlich, dass das Instrument einer pauschalen Entgeltfortschreibung weiter genutzt werden sollte.

2. Anwendungsbereiche

Die nachfolgend beschriebenen Eckpunkte finden Anwendung auf alle Leistungsangebote der Eingliederungshilfe.

3. Personalkostensteigerung

Die pauschale Personalkostensteigerung erfolgt nach Prüfung durch die Serviceeinheit Entgeltwesen beim Landkreis Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja-Nysa differenziert nach den folgenden Kriterien:

3.1 Dauerhafte Personalkostensteigerungen (z.B. Tabellenentgelte, Zuschläge)

- a. Tarifgebundene Leistungsanbieter und Haus- bzw. Unternehmenstarifvertragsgebundene Leistungsanbieter**, die konkret bekannte und nachweisbare Personalkostensteigerungen umzusetzen haben, erhalten ab 01.01.2025 die Personalkostensteigerung gemäß des sie verpflichtenden Tarifvertrages. Dies umfasst:
- Anwendung von Branchen- oder Firmentarifverträgen: Zwischen einem Arbeitgeberverband bzw. dem einzelnen Arbeitgeber (Leistungserbringer) einerseits und einer Gewerkschaft andererseits abgeschlossene Tarifverträge im Sinne des Tarifvertragsgesetzes,
 - Anwendung von Tarifverträgen: Betriebliche Regelungen, die in den Arbeitsverträgen die Entgeltregelungen eines einschlägigen Tarifvertrages im Sinne des Tarifvertragsgesetzes vollständig als anzuwenden erklären,

Voraussetzung für die Anwendung der jeweiligen Tarifverträge oder tarifvertragsähnlicher Regelungen ist eine nachvollziehbare Darstellung der anzuwendenden trägertarifbezogenen Steigerungsparameter sowie eines geeigneten Nachweises gegenüber der Serviceeinheit/ dem zuständigen örtlichen Träger der Eingliederungshilfe.

- b. AVR-gebundene Leistungsanbieter**, d.h. Leistungsanbieter, die die Regelungen der Arbeitsvertraglichen Richtlinien – AVR nach kirchlichem Arbeitsrecht anwenden und dadurch konkret bekannte und nachweisbare Personalkostensteigerungen umzusetzen haben, erhalten ab 01.01.2025 die Personalkostensteigerung gemäß der sie verpflichtenden Arbeitsvertraglichen Richtlinien.

Voraussetzung für die Anwendung der jeweiligen Arbeitsvertraglichen Richtlinien ist eine nachvollziehbare Darstellung der anzuwendenden Steigerungsparameter sowie eines geeigneten Nachweises gegenüber der Serviceeinheit/ dem zuständigen örtlichen Träger der Eingliederungshilfe.

- c. Nicht tarifgebundene Leistungsanbieter**, d.h. Leistungsanbieter, die weder durch einen Flächentarifvertrag noch durch einen Haus- bzw. Unternehmenstarifvertrag verpflichtet sind, konkret bekannte und nachweisbare Personalkostensteigerungen umzusetzen, erhalten ab 01.01.2025 eine pauschale Personalkostensteigerung in Höhe von 7,35 %. Diese Leistungsanbieter verpflichten sich, unter Berücksichtigung der jeweils geltenden arbeitsrechtlichen Regelungen, die erhaltenen Personalkostensteigerungen vollständig an die Beschäftigten weiterzugeben; sie können vom örtlichen Träger der Eingliederungshilfe aufgefordert werden, die Umsetzung dieser Weitergabeverpflichtung plausibel darzulegen und nachzuweisen.

3.2 Personalnebenkosten (Sozialversicherungsbeiträge und sonstige zwingende Umlagen)

Die Arbeitgeberanteile der Sozialversicherungsbeiträge werden im Jahr 2025 voraussichtlich steigen. Dementsprechend erhalten Leistungserbringer eine zusätzliche Steigerung des Arbeitgeberbrutto in Höhe von 0,25 %. Die gesamte Steigerung der Brutto-Personalkosten ergibt sich als Summe dieser 0,25 % und der Personalkostensteigerung entsprechend des Vergütungsgefüges nach den Buchstaben a-c.

Die Mitglieder der Brandenburger Kommission vereinbaren, sich auch bei künftigen Entgeltfortschreibungsverhandlungen an zwingend ändernde Personalnebenkosten orientieren zu wollen.

4. Sachkostensteigerung

Die Sachkosten werden ab 01.01.2025 unter Berücksichtigung des Verbraucherpreisindex im Land Brandenburg um 2,71 % gesteigert. Die Steigerung der Sachkosten ergibt sich aus der Differenz des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex im Land Brandenburg der Jahre 2023 und 2024. Für die Monate Juli bis Dezember 2024 wurde der Verbraucherpreisindex des Monats Juni 2024 fortgeschrieben. Die Fortschreibungsrate errechnet sich aus der Differenz des Verbraucherpreisindex der Monate Juli 2023 und Juni 2024 dividiert durch 12.

5. Verfahren der pauschalen Fortschreibung

5.1 Anträge auf Fortschreibung (Anlage 1)

Anträge auf pauschale Entgeltfortschreibung mit einem avisierten Vereinbarungsbeginn ab 01.01.2025 müssen bis spätestens zum 15.10.2024 bei der Serviceeinheit Entgeltwesen/dem zuständigen örtlichen Träger der Eingliederungshilfe vorliegen.

Der Leistungserbringer beantragt mit beigefügter Erklärung (Anlage 1)

- eine Erhöhung der durchschnittlichen Personalkosten gem. aktueller Vereinbarung (Teil: Fachleistungen) entsprechend der Zuordnung nach 3.1.,
- eine weitere Erhöhung der Personalkosten durch Steigerung der Personalnebenkosten gemäß 3.2 und
- eine pauschale Erhöhung der Sachkosten in Höhe des vorgenannten Punktes 4.

5.2 Steigerungswerte Personalkosten tarifgebundene Leistungserbringer (Anlage 2)

Die Steigerungssätze für die Personalkosten der Leistungserbringer nach 3.1 a) und b) werden in einer Anlage 2 zu dem Fortschreibungsbeschluss festgestellt.

Für die Kalkulation der tarifbezogenen Personalkostensteigerung werden die Entgelt-/Vergütungsgruppen berücksichtigt, die für die o.g. Leistungsangebote im Tarifgebiet des Leistungserbringers typisch sind.

Erfolgt die jeweilige Tarifierhöhung unterjährig, wird – je nach Zeitpunkt der Gültigkeit – die Personalkostensteigerung auf das komplette Kalenderjahr 2025 umgerechnet.

5.3 Transparenz Personalstruktur (Anlage 3)

Für Leistungsangebote, für die in den letzten beiden Jahren (2023/2024) mit dem örtlichen Träger der Eingliederungshilfe (Serviceeinheit Entgeltwesen) Einzelverhandlungen geführt wurden (und damit Transparenz bezogen auf die Personalstruktur und die Personalkosten hergestellt wurde) sind keine weiteren Nachweise erforderlich.

Für Leistungsangebote, für die in den letzten beiden Jahren (2023/2024) mit dem örtlichen Träger der Eingliederungshilfe (Serviceeinheit Entgeltwesen) keine Einzelverhandlungen geführt wurden, reichen die Leistungserbringer zusätzlich zu der Anlage 1 die beigefügte Anlage 3 ein, aus der sich die aktuelle Personalstruktur des Leistungsangebotes ergibt. Die eingereichte Personalübersicht rechtfertigt keine automatische Anerkennung des Personals im Hinblick auf die Anzahl und tarifliche Eingruppierung/Einstufung des Personals bei künftigen Einzelverhandlungen.

6. Anlagen

Anlage 1: Antrag auf pauschale Fortschreibung für das Jahr 2025

Anlage 2: Fortschreibungsraten der tarifgebundenen Leistungserbringer in 2025

Anlage 3: Darstellung der aktuellen Personalstruktur des Leistungsangebots